

Richtlinien des Marktes Pöttmes zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien und andere Haushalte mit Kindern durch die Vergabe der gemeindlichen Baugrundstücken mit Gewährung von Preisnachlässen für den Neubau von selbst genutztem Wohneigentum in der Marktgemeinde Pöttmes

- KINDER – EIGENHEIMZULAGE -

1. Gegenstand der Förderung

Der Markt Pöttmes fördert den Wohnungsbau durch die Vergabe der gemeindlichen Baugrundstücke mit Kaufpreisnachlässen für den Neubau von selbst genutzten Eigenheimen. Diese Richtlinien finden Anwendung auf alle gemeindlichen Wohnbaugrundstücke.

2. Antragsberechtigung

2.1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, in deren Haushalt mindestens ein Kind lebt.

2.2. Zu berücksichtigen sind die Kinder, die zum Haushalt der Antragsteller gehören im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommenssteuergesetz (EStG), die den Hauptwohnsitz der Antragsteller in Pöttmes teilen bzw. teilen werden. Ungeborene Kinder können bei Vorlage des Mutterpasses ebenfalls berücksichtigt werden.

3. Allgemeine Vergabevoraussetzungen

Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG).

4. Kaufpreisnachlass

4.1. Der Kaufpreisnachlass beträgt je Kind, das die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 dieser Richtlinien erfüllt, 5.000 EUR. Je Baugrundstück ist der Preisnachlass auf max. 20.000 EUR begrenzt.

4.2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

5. Verfahren

5.1. Für den Antrag sind die Formblätter des Marktes zu verwenden.

5.2. Der Preisnachlass ist durch die Eintragung einer Grundschuld an bereitgestellter Stelle und innerhalb von 80 % der Gesamtkosten abzusichern. Der Markt kann einer Absicherung durch eine entsprechende Sicherungsvereinbarung mit einer Bank zustimmen.

6. Kaufpreisaufzahlung

6.1. Eine Kaufpreisaufzahlung in Höhe des Kaufpreisnachlasses ist jederzeit möglich.

6.2. Die Kaufpreisaufzahlung ist in voller Höhe des Kaufpreisnachlasses oder anteilig zu leisten, wenn das Eigenheim nicht innerhalb von 5 Jahren nach Kaufvertragsabschluss von den Antragstellern mit den Kindern, die die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 erfüllen, als Hauptwohnsitz bezogen wird.

6.3. Die Kaufpreisanzahlung in Höhe des Kaufpreinsnachlasses ist in voller Höhe zu leisten, wenn

- a) das Eigenheim innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren ganz oder teilweise veräußert, aufgeteilt oder einer anderen Nutzung zugeführt wird,
- b) das Eigenheim weniger als 10 Jahre von zumindest einem der Antragsteller selbst mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.

6.4. Die Antragsteller haben die Gründe für eine Kaufpreisanzahlung nach den Nr. 6.2, 6.3 Buchst. a, b innerhalb von 14 Tagen dem Markt Pöttmes anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen nach § 234 Abs. 1 der Abgabenordnung erhoben.

7. Allgemeine Vorschriften

7.1. Die Vergabe ist nur im Rahmen der vorhandenen Baugrundstücke möglich.

7.2. Neben der Förderung nach diesen Richtlinien werden keine weiteren gemeindlichen Wohnraumförderungsmittel gewährt.

7.3. Ein Rechtsanspruch auf ein gemeindliches Baugrundstück und den Kaufpreinsnachlass besteht nicht.

7.4. Diese Richtlinien treten am 01.08.2010 für die Dauer von drei Jahren in Kraft.